

## Bekanntmachung

Der Verwaltungsrat der VIACTIV BKK hat am 11.12.2024 den 16. Nachtrag zur Satzung der VIACTIV Krankenkasse vom 01.07.2021 beschlossen. Der Satzungsnachtrag wurde von dem Bundesamt für Soziale Sicherung am 20.12.2024 zum Aktenzeichen 213-10204#00071#0023 genehmigt.

### **16. Nachtrag zur Satzung der VIACTIV BKK vom 01.07.2021**

**- Beschlossen in der Sitzung am 11.12.2024 -**

**Die Satzung der VIACTIV BKK vom 01.07.2021 wird wie folgt geändert:**

#### **Artikel I**

**1) In § 4 Abs. VI („Widerspruchsausschüsse“) wird nach Satz 2 folgender Satz neu eingefügt:**

Hybride Sitzungen sind nicht zulässig bei konstituierenden Sitzungen.

**2) In § 4 Abs. VI („Widerspruchsausschüsse“) wird nach Satz 8 folgender Satz neu eingefügt:**

Ein Widerspruch ist unverzüglich nach Bekanntgabe der Feststellung des Ausnahmefalls in Textform an den Vorsitzenden zu richten.

**3) In § 12c Abs. I Satz 3 („Schutzimpfungen“) wird der erste Spiegelstrich „Menigokokken-Impfung“ gestrichen und Satz 3 erhält somit die nachstehende Fassung:**

Zudem übernimmt die VIACTIV BKK die Kosten für folgende Schutzimpfung:

- Influenza-Impfung.

**4) In § 14 Abs. III („Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten“) werden die Spiegelstriche „Berufsunfähigkeitsversicherung“, „Dread Disease“, „Unfallversicherung“, „betriebliche Altersvorsorge (Finanzierungsanteil des Arbeitnehmers)“ und „private Altersvorsorge“ gestrichen; Abs. III erhält somit die nachstehende Fassung:**

- III. Versicherte ab Vollendung des 15. Lebensjahres, die die Voraussetzungen für den Bonus gem. § 14 I Nr. 1 oder den Bonus gem. § 14 II erfüllen, können alternativ zu dem jeweiligen Bonus auch einen Zu- schuss in Höhe von 85 EUR zu den Kosten für das Bestehen mindestens einer der nachstehend aufgeführten privaten Zusatzversicherungen erhalten:

- Krankenzusatzversicherung ambulant und stationär
- Zahnzusatzversicherung
- Pflegezusatzversicherung.

**5) In § 14b Abs. III („Bonus für Kinder“) werden die Spiegelstriche „Dread Disease“ und „Unfallversicherung“ gestrichen; Abs. III erhält somit die nachstehende Fassung:**

- III. Versicherte ab Vollendung des 1. Lebensjahres und vor Vollendung des 15. Lebensjahres, die die Voraussetzungen für den Bonus gem. § 14b I Nr. 1 oder den Bonus gem. § 14b II erfüllen, können alternativ zu dem jeweiligen Bonus auch einen Zuschuss in Höhe von 55 EUR zu den Kosten für das Bestehen mindestens einer der nachstehend aufgeführten privaten Zusatzversicherungen erhalten:
- Krankenzusatzversicherung ambulant und stationär
  - Zahnzusatzversicherung
  - Pflegezusatzversicherung.

## **Artikel II**

Die Änderungen Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderungen Nr. 4 und Nr. 5 treten am 01.01.2025 in Kraft.

Bochum, den 23.12.2024